Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)
vom 3.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 3.12.2024 folgende Satzung:

§1

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kurtaxe beträgt mit Nutzungsmöglichkeit von KONUS (kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber) je Person und Aufenthaltstag € 2,00.

§2

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:
Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80% um 50%.

§3

§ 8 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

§4

§8 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
   a) Name, Vorname
   b) An- und Abreisetag
   c) Kategorie (Erwachsener, Jugendlich, Kind, Kleinkind, Geschäftlich, Befreit ab 5. Person, Begleitperson, Behinderung mit mindestens 80%, Behinderung unter 80%, befreit (behindert/krank))
   d) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach §5)
   e) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach §4 Abs.2)

   für nicht deutsche Staatsangehörige:

   a) Name, Vorname
   b) Adresse
   c) Geburtsdatum
   d) An- und Abreisetag

e) Kategorie (Erwachsener, Jugendlich, Kind, Kleinkind, Geschäftlich, befreit ab 5. Person, Begleitperson, Behinderung mit mindestens 80%, Behinderung unter 80%, befreit (behindert/krank))
f) Staatsangehörigkeit
g) Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapier.
h) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach §5)
i) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach §4 Abs.2)

§5

§8 Abs. 6 und 7 werden mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

(6) Für die Meldung ist das von der Stadt unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (https://meldeschein.avs.de/braeunlingen). Die elektronisch erfassten Daten werden von der Stabsstelle Kultur, Hallen, Vereine in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung abgerufen. Die Stabsstelle stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(7) Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§6

§9 „Einzug und Abführung der Kurtaxe“ wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadtverwaltung abzuführen. Sie haften der Stadtverwaltung gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadtverwaltung unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalenderquartals fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils vier Wochen nach Erhalt des Kurtaxesbescheids an die Stadtverwaltung abzuführen.

§ 7

§10 Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs.3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 € geahndet werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung er Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 3.12.2024

Digitally signed by
Micha Janek Bächle
Organization: Stadt Bräunlingen
2024-12-16 08:00:51 +0100

B ä c h l e
Bürgermeister

Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bräunlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bräunlingen, den

Digitally signed by
Micha Janek Bächle
Organization: Stadt Bräunlingen
2024-12-16 08:01:10 +0100

Micha Bächle
Bürgermeister